

Ergebnis nichts geändert, da auch die daraus resultierende weitere Mehrausgabe von 500 Fr. sich unzweifelhaft noch im Rahmen der Opfer hält, die dem Rekurrenten ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz zugemutet werden dürfen.

2. — Muss somit der Entscheid der Vorinstanz in der Sache selbst bestätigt werden, so erweist sich dagegen ihr Kostendekret nach mehrfacher Richtung als anfechtbar. Nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung sind die im Stundungsverfahren errichteten Schriftstücke — wozu in erster Linie selbstverständlich auch der Entscheid der Nachlassbehörde über das Stundungsgesuch gehört — stempelfrei. Ferner dürfen nach Abs. 2 ebenda für das kantonale Verfahren vom Schuldner ausser einer Entscheidungsgebühr von 5 Fr. nur die in den allgemeinen Bestimmungen des Gebührentarifs zum SchKG, d. h. in den Art. 1-7 desselben vorgesehenen Gebühren erhoben werden. Da damit implizite auch die analoge Anwendung von Art. 58 T ausgeschlossen worden ist, darf im weiteren dem Schuldner, wenn er mit seinem Gesuche unterliegt, keine ausserrechtliche Entschädigung an die Gegenpartei aufgelegt werden. Es ist daher die Kostenaufgabe in der im Dispositiv angegebenen Weise zu berichtigen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs gegen den Entscheid in der Sache selbst wird abgewiesen. Dagegen wird der Kostenentscheid der Vorinstanz dahin abgeändert, dass von den dem Rekurrenten auferlegten rechtlichen Kosten die Posten von 2 Fr. für Stempelgebühr, 5 Fr. für Weiterziehungskosten, soweit sie sich nicht als Schreibgebühren im Sinne von Art. 5 Tarif darstellen sollten, sowie die ausserrechtliche Entschädigung an den Rekursgegner von 40 Fr. gestrichen werden.

37. Entscheid vom 17. Mai 1916 i. S. Michel.

Hotelierschutzverordnung. Weiterziehbarkeit der in deren Anwendung ergangenen Entscheide nur wegen Gesetzwidrigkeit, nicht wegen blosser Unangemessenheit. Ob auch für die Verzugszinsen gestundeter Kapitalien i. S. von Art. 10 der Verordnung wiederum Stundung gewährt werden soll, ist eine reine Angemessenheitsfrage. Berechnung der zulässigen Maximaldauer der Stundung für gestundete Kapitalzinsen nach Art. 13 der Verordnung, wenn die Parteien für die Verzinsung kürzere als jährliche z. B. halbjährliche Termine vereinbart hatten.

A. — Der Rekurrent Oskar Michel ist Eigentümer der Liegenschaft Zentralbahnplatz 14 in Basel, « Grand Hotel und Hotel Euler », auf der — ausser einer bis zur Mehrjährigkeit der Kinder des Rekurrenten unverzinslichen und daher heute nicht in Betracht fallenden Kinderguthypothek von 62,335 Fr. — nachstehende Grundpfandverschreibungen haften :

a) im ersten Rang zu Gunsten der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel 500,000 Fr., verzinslich zu $4\frac{1}{4}\%$, bei vier Wochen Verspätung zu $4\frac{1}{2}\%$, je auf 1. April und 1. Oktober.

b) im zweiten Rang zu Gunsten der Handwerkerbank Basel 500,000 Fr., verzinslich zu 5% , bei vier Wochen Verspätung zu $5\frac{1}{4}\%$, maximal $5\frac{1}{2}\%$, je auf 15. April und 15. Oktober. An das Kapital sind je auf 15. April und 15. Oktober, erstmals am 15. Oktober 1915 je 5000 Fr. abzubezahlen.

Von beiden Hypotheken sind die bis zum 1. April bzw. 15. April 1915 verfallenen Zinsen bezahlt; von da an stehen sie aus. Ebenso sind die per 15. Oktober 1915 und 15. April 1916 verfallenen Abzahlungen von je 5000 Fr. an die II. Hypothek nicht geleistet worden. Im ferneren ist das ganze Kapital II. Hypothek gekündet und dadurch fällig geworden auf den 18. April 1916.

Auf ein am 10 November 1915 eingereichtes Gesuch des Rekurrenten, womit er verlangte :

es sei ihm in Anwendung der Verordnung des Bundesrates betr. Schutz der Hotelindustrie vom 2. November 1915 Stundung zu gewähren für die Kapitalzinsen, Abzahlungen und das Kapital selbst bis 1. April 1917, in der Meinung, dass die gestundeten Zinsen in vier gleichen Raten auf 1. Juli 1917, 1. Januar 1918, 1. Juli 1918 und 1. Oktober 1918 und die Abzahlung von 10,000 Fr. an die II. Hypothek mit 5000 Fr. auf 1. Juli 1917 und 5000 Fr. auf 1. Januar 1918 zu bezahlen seien,

hat das Zivilgericht Basel-Stadt als Nachlassbehörde im Sinne von Art. 17 der zitierten Verordnung am 19. April 1916 erkannt:

« A. — Dem Gesuchsteller Oskar Michel werden gestundet :

I. Die auf 1. Oktober 1915, 1. April 1916, 1. Oktober 1916 und 1. April 1917 verfallenen Zinsen ab der durch Grundpfandverschreibung im ersten Rang sichergestellten Schuld von 500,000 Fr. an die zinstragende Ersparniskasse in Basel und zwar in der Weise, dass zu zahlen sind

1. der am 1. Oktober 1915 verfallene Zins mit 11,250 Fr. am 1. Januar 1917, welcher Betrag zu verzinsen ist mit 5 % seit 1. Oktober 1915 auf den 1. April 1916, den 1. Oktober 1916 und den 1. Januar 1917;

2. der am 1. April 1916 verfallene Zins mit 11,250 Fr. am 1. Juli 1917, welcher Betrag zu verzinsen ist mit 5 % seit 1. April 1916 auf den 1. Oktober 1916, den 1. April 1917 und den 1. Juli 1917;

3. der am 1. Oktober 1916 verfallene Zins mit 11,250 Fr. am 1. Januar 1918, welcher Betrag zu verzinsen ist mit 5 % seit 1. Oktober 1916 auf den 1. April 1917, den 1. Oktober 1917 und den 1. Januar 1918;

4. der am 1. April 1917 verfallene Zins mit 11,250 Fr. am 1. Juli 1918, welcher Betrag zu verzinsen ist mit 5 % seit 1. April 1917 auf den 1. Oktober 1917, den 1. April 1918 und den 1. Juli 1918.

II. Die auf den 15. Oktober 1915, 15. April 1916 und 18. April 1916 verfallenen Zinsen ab der durch Grundpfandverschreibung im zweiten Rang sichergestellten Schuld von 500,000 Fr. an die Handwerkerbank in Basel und zwar in der Weise, dass zu zahlen sind

1. der am 15. Oktober 1915 verfallene Zins mit 13,125 Fr. am 15. Juli 1916, welcher Betrag zu verzinsen ist mit 5 % seit 15. Oktober 1915 auf den 15. April 1916 und 15. Juli 1916

2. der am 15. April 1916 verfallene Zins mit 13,125 Fr. am 15. Januar 1917, welcher Betrag zu verzinsen ist mit 5 % seit 15. April 1916 auf den 15. Oktober 1916 und 15. Januar 1917;

3. der am 18. April 1916 verfallene Zins mit 218 Fr. 75 ebenfalls am 15. Januar 1917, welcher Betrag zu verzinsen ist mit 5 % seit 18. April 1916 auf den 15. Oktober 1916 und 15. Januar 1917.

III. Die auf den 18. April 1916 verfallene durch Grundpfandverschreibung im zweiten Rang sichergestellte Kapitalschuld von 500,000 Fr. an die Handwerkerbank in Basel und zwar in der Weise, dass zu zahlen sind

1. 250,000 Fr. am 18. April 1918 und ferner 5 % ab 500,000 Fr. seit 18. April 1916 am 18. April 1917 und 18. April 1918;

2. 250,000 Fr. am 18. April 1920 und ferner 5 % ab 250,000 Fr. seit 18. April 1918 am 18. April 1919 und 18. April 1920.

B. — (Bestellung eines Sachwalters, Kosten- und Mitteilungsverfügung),

Dieser Entscheid ist, soweit er sich auf die heute einzig noch streitige Festsetzung der Zahlungstermine für die gestundeten Kapitalzinsen und die Verzinsung des gestundeten Kapitals II. Hypothek im Sinne von Art. 10 der Verordnung bezieht, wie folgt motiviert :

a) In Bezug auf die I. Hypothek :

« Unter die Stundung fallen nach dem Begehren die Zinsen per 1. Oktober 1915, 1. April 1916, 1. Oktober

1916 und 1. April 1917. Der Betrag eines Halbjahreszinses zu $4\frac{1}{2}\%$ ist 11,250 Fr. Der älteste unbezahlte verfallene Zins ist derjenige per 1. Oktober 1915; der dritte unbezahlte derjenige per 1. Oktober 1916; also darf nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung vom 2. November 1915 jener Zins nur bis 1. Januar 1917, d. h. drei Monate nach Verfall dieses Zinses gestundet werden. Darnach erscheint es am zweckmässigsten, die im Dispositiv zum Ausdruck kommende Zahlungsweise anzuordnen mit der in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 2. November 1915 vorgeschriebenen Verzinsung.»

b) In Bezug auf die II. Hypothek:

«Unter die Stundung fallen, da das ganze Kapital auf 18. April 1916 gekündet ist, noch die vertraglichen Kapitalzinsen per 15. Oktober 1915, 15. April 1916 und 18. April 1916 zu $5\frac{1}{2}\%$; die beiden ersten je mit 13,125 Fr. und der letzte mit 218 Fr. 75. Hier ist der älteste unbezahlte verfallene Zins derjenige per 15. Oktober 1915 und der dritte unbezahlte Zins infolge der Kündigung des Kapitals derjenige per 18. April 1916 (nachher handelt es sich nur noch um Verzugszinsen). Also darf die Stundung jenes Zinses sich nicht über den 18. Juli 1916 erstrecken. Am zweckmässigsten stundet man ihn bis zum 15. Juli 1916; den zweiten Zins dann bis 15. Januar 1917 und den letzten, d. h. den kleinen Betrag von 218 Fr. 75, auch gleich auf diesen Tag. So ergibt sich die im Dispositiv angeordnete Zahlungsweise samt Verzinsung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 2. November 1915. Der Zinsfuss für die Verzinsung der gestundeten Zinsen kann nach Art. 10 Abs. 1 nicht höher als 5% sein, trotzdem vertraglich ein Zinsfuss von $5\frac{1}{4}\%$ vereinbart war.

Die Stundung des am 18. April 1916 fälligen Kapitals kann gemäss Art. 13 Abs. 2 nicht über den 31. Dezember 1920 hinausgehen. Es ist am zweckmässigsten, die Abzahlung in zwei Raten anzuordnen, von denen die erste am 18. April 1918 und die zweite am 18. April 1920

zu zahlen ist (was näher begründet wird). Die gestundeten Kapitalbeträge sind wiederum nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. November 1915 mit 5% , nicht $5\frac{1}{4}\%$ zu verzinsen. Eine besondere Stundung dieser Verzugszinsen nach Art. 10 Abs. 3 aber erscheint in casu nicht mehr gerechtfertigt. Vielmehr ist es angemessen, die Verzugszinsen von Jahr zu Jahr zur Zahlung kommen zu lassen, d. h. jeweilen auf den 18. April.

Für die beiden vertraglichen Kapitalabzahlungen von je 5000 Fr. per 15. Oktober 1915 und 15. April 1916 braucht bei der oben getroffenen Regelung nichts besonderes mehr verfügt zu werden. Ihre Stundung liegt in der Stundung des ganzen Kapitals von 500,000 Fr. und für ihre Verzinsung ist richtig gesorgt, indem bis zum 18. April 1916 für das ganze Kapital der vertragliche Zins von $5\frac{1}{4}\%$ zu entrichten ist und von da ab der Verzugszins von 5% laut Art. 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. November 1915, wieder ab dem ganzen Kapital, soweit es nicht durch die erste Ratenzahlung getilgt wird.»

B. — Gegen diesen Entscheid hat Michel den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, ihn dahin abzuändern, dass die Zahlungstermine für die Zinsen der I. und II. Hypothek im Sinne seines Gesuches vom 10. November 1915 festgesetzt werden. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Auslegung, welche die Vorinstanz dem Art. 13 Abs. 3 der Verordnung gegeben, und die Art, wie sie zwischen vertraglichen und Verzugszinsen unterschieden habe, unrichtig seien. Unter dem «ältesten verfallenen Zins» und dem «dritten unbezahlten Kapitalzins» im Sinne der erwähnten Bestimmung seien nach deren Zweck und Zusammenhang Jahreszinsen zu verstehen. Auf die zufällige Tatsache, dass die Parteien kürzere Zinstermine vereinbart hätten, könne nichts ankommen. Eine andere Auffassung hätte zur Folge, dass der Hotelier der in Halbjahresterminen zu zinsen habe, nur eine kürzere Stundung erhalten könnte, als

derjenige, der seine Zinsen jährlich zu zahlen habe. Der Wille der Verordnung sei es aber ohne Frage, alle Hotel-eigentümer, die auf Stundung Anspruch erheben könnten, gleich zu behandeln.

C. — Das Zivilgericht Basel-Stadt hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 26 der Verordnung vom 2. November 1915 sind die in deren Anwendung ergangenen Entscheidungen der kantonalen Nachlassbehörden nur im Rahmen des Art. 19 SchKG weiterziehbar. Das Bundesgericht kann demnach solche Entscheide nur dann aufheben oder abändern, wenn sie gesetzwidrig sind d. h. einen in der Verordnung selbst oder in einem anderen eidgenössischen Erlasse ausgesprochenen Rechtssatz verletzen. Eine Ueberprüfung derselben auf ihre Angemessenheit steht ihm nicht zu.

2. — Bei Beurteilung der vorliegenden Streitsache ist demnach zwischen den Verzugszinsen des gekündeten, aber gestundeten Kapitals II. Hypothek im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung — für die die Vorinstanz überhaupt jede Stundung abgelehnt hat — einerseits und den gewöhnlichen vertraglichen Kapitalzinsen der I. und II. Hypothek (laufend bei letzterer bis 18. April 1916) — wofür die Stundung zwar grundsätzlich, aber nicht in der begehrten Dauer erteilt worden ist — andererseits zu unterscheiden. Soweit sich der Rekurs gegen die Festsetzung der Zahlungsstermine für jene richtet, muss er ohne weiteres verworfen werden, weil in diesem Punkt der Entscheid der Vorinstanz auf alle Fälle nicht gesetzwidrig ist. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung, der hier Recht macht, schreibt vor, dass die Zahlungsstermine für die nach Abs. 1 ebenda von gestundeten Kapitalien zu entrichtenden (Verzugs-) Zinsen von der Nachlassbehörde bestimmt werden,

jedoch so anzusetzen seien, dass insgesamt nicht mehr als drei Zinse ausstehen. Er beschränkt sich demnach darauf, die Maximaldauer festzulegen, während deren diese Zinsen gestundet werden können: ob dafür überhaupt Stundung gewährt werden soll oder nicht und wenn ja, für wie lange, wird innert dieser Schranke vollständig ins Ermessen der Nachlassbehörde gestellt. Ein rechtlicher Anspruch des Schuldners auf Stundung, wie ihn Art. 1 der Verordnung für die gewöhnlichen vertraglichen Kapitalzinsen und die Kapitalrückzahlungen selbst unter den dort umschriebenen Voraussetzungen statuiert, besteht hier nicht. Nachdem andererseits auch die Vorinstanz die Stundung dieser Verzugszinsen nicht etwa gestützt auf die irrige Ansicht, dass sie rechtlich nicht zulässig wäre, sondern als durch die Umstände des Falles « nicht gerechtfertigt », « nicht angemessen » verweigert hat, muss es somit dabei sein Bewenden haben.

3. — Anders verhält sich die Sache hinsichtlich der zweiten oben erwähnten Kategorie von Schulden, der Zinsen der I. Hypothek per 1. Oktober 1915, 1. April und 1. Oktober 1916, 1. April 1917 und der II. Hypothek per 15. Oktober 1915, 15. und 18. April 1916. Denn hier hat die Vorinstanz die weitergehenden Anträge des Rekurrenten ausdrücklich deshalb abgelehnt, weil eine längere Stundung als die von ihr verfügte nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung unstatthaft wäre. Diese Auffassung ist aber rechtsirrtümlich.

Zweck der in Art. 13 Abs. 3 aufgestellten Beschränkung ist es zu verhüten, dass infolge der Stundung der Gläubiger das Pfandrecht für seine Zinsforderungen verliert. Diese Folge würde aber dann eintreten, wenn die Stundung so ausgedehnt würde, dass mehr als drei Jahreszinsen aufliefen, weil nach Art. 818 ZGB das Grundpfand dem Gläubiger nur für drei zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallene Jahreszinsen und den seit dem letzten Zinstag laufenden Zins Sicherheit bietet. Mit Rücksicht darauf

hat die Verordnung in dem zitierten Artikel bestimmt, dass die Zahlungstermine für gestundete Kapitalzinse so festzustellen seien, dass jeweilen die Stundung für den ältesten verfallenen Zins sich auf nicht länger als drei Monate über den Verfall des dritten unbezahlten Kapitalzinses hinaus erstrecke. Mit dem Ausdrucke « Zins » bzw. « Kapitalzins » kann demnach hier stets, d. h. auch dann, wenn die Parteien für die Verzinsung kürzere Termine verabredet hatten, nur ein Jahreszins gemeint sein. Wollte man mit der Vorinstanz auf die vertraglich vereinbarten Zinsperioden abstellen, so käme man zum Ergebnis, dass die nach der Verordnung zulässige Maximaldauer der Stundung eine verschiedene wäre, je nachdem die Grundpfandversicherten Kapitalien bisher jährlich oder in kürzeren Terminen — Halb- oder Vierteljahresraten — zu verzinsen waren. Für eine solche ungleiche Behandlung der einzelnen Hoteleigentümer liesse sich aber kein sachlicher Grund anführen. Für die vorstehend vertretene Auslegung spricht überdies auch der Zusammenhang der Verordnung, insbesondere deren Art. 5, welcher vorschreibt, dass die Stundung für Kapitalzinsen nur in dem Umfang verlangt werden könne, dass mit Einschluss bereits verfallener, unbezahlter Zinse nach Ablauf der Stundung nicht mehr als drei Jahreszinse rückständig seien. Wenn hier bei Umschreibung des Gegenstands der Stundung ausdrücklich auf Jahreszinse abgestellt wird, so muss das nämliche auch für die Bestimmung der Dauer der Stundung nach Art. 13 Abs. 3 gelten, da die *ratio* beider Vorschriften, derjenigen des Art. 5 und des Art. 13 Abs. 3 dieselbe ist. Aus dem Gesagten folgt zugleich auch, dass Art. 13 Abs. 3 unter dem « dritten unbezahlten Kapitalzins » einfach den dritten im Zeitpunkt der Behandlung des Stundungsgesuchs noch nicht bezahlten Jahreszins versteht und nicht etwa die Erstreckung der Stundung für den ältesten Zins bis zum Verfall des dritten davon abhängig machen will, dass

auch dieser dannzumal nicht bezahlt werden wird m. a. W. dass auch für ihn Stundung verlangt und erteilt worden ist, was hier, da das Stundungsgesuch des Rekurrenten sich nur auf die bis zum 1. April 1917 verfallenden Zinsen bezog, nicht zutreffen würde. Eine andere Auslegung würde mit dem Grundgedanken der Verordnung, die Stundungsmöglichkeit zeitlich so weit auszuweiten, als es ohne Gefährdung der Pfandrechte der Gläubiger angeht, in unlöslichen Widerspruch geraten.

Da die Zinsen der I. Hypothek zu Gunsten der zinstragenden Ersparniskasse bis zum 1. April 1915 bezahlt sind, als ältester verfallener, unbezahlter Zins im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung somit derjenige für die Periode vom 1. April 1915 bis 1. April 1916 erscheint, hätte somit die Vorinstanz, ohne den Rahmen der zitierten Vorschrift zu überschreiten, diesen Zinsbetrag auf drei Jahre und drei Monate vom 1. April 1915 an, also bis zum 1. Juli 1918 und den Zins für die Periode vom 1. April 1916 bis 1. April 1917 dementsprechend bis zum 1. Juli 1919 stunden können. Will man statt dessen an der halbjährlichen Zahlungsweise festhalten, so steht dem nichts entgegen, es müssen dann aber die Zahlungstermine für die Halbjahresraten so verlegt werden, dass jeweilen die zweite spätestens auf den Ablauf der für den betreffenden Jahreszins überhaupt möglichen Dauer der Stundung und die erste dementsprechend früher zahlbar wird, da sonst der Gläubiger für die zweite Rate die Pfanddeckung verlieren würde. Als äusserste Stundungstermine kämen demnach in Betracht:

für den per 1. Oktober 1915 verfallenen Halbjahreszins der 1. Januar 1918;

für den am 1. April 1916 verfallenen der 1. Juli 1918,

» » » 1. Oktober 1916 » » 1. Januar 1919,

» » » 1. April 1917 » » 1. Juli 1919.

Die per 1. Oktober 1917, 1. April 1918 u. s. w. fällig

werdenden Halbjahreszinse müssten, weil nicht gestundet, an diesen Terminen bezahlt werden.

Analoges gilt für die II. Hypothek, bei der als einziger gestundeter Zins im Sinne von Art. 13 der Verordnung infolge der Kündigung des Kapitals auf den 18. April 1916 derjenige für die Periode vom 15. April 1915 bis 18. April 1916 erscheint. Es hätte somit auch dieser entweder als Einheit bis zum 15. Juli 1918 oder sofern man ihn in Halbjahresraten zerlegen wollte, je zur Hälfte bis zum 15. Januar 1918 und 15. Juli 1918 gestundet werden können. Denn gesetzt selbst die in den Jahren 1917 und 1918 fällig werdenden, nicht gestundeten sog. Verzugszinse würden dannzumal nicht sofort bezahlt werden und müssten daher in Betreuung gesetzt werden, so würde der bis zum 18. April 1916 verfallene Zinsbetrag auch in diesem Falle d. h. wenn dafür erst 1918 betrieben werden könnte, gleichwohl noch Pfandsicherheit genießen.

Hätte demnach die Vorinstanz bei richtiger Auslegung des Art. 13 Abs. 3 der Verordnung dem Rekurrenten in erheblich weiterem Umfange Stundung gewähren können, so ist aber damit noch nicht gesagt, dass sie dies auch hätte tun müssen. Art. 13 Abs. 3 bestimmt nur die Höchstdauer, für die überhaupt gestundet werden kann. Die effektive Dauer der Stundung, die im einzelnen Falle dem Schuldner innert dieses Rahmens zu erteilen ist, hängt nach Abs. 1 ebenda von einer Abwägung der « beidseitigen Interessen und Verhältnisse » ab. Es steht demnach im Ermessen der Nachlassbehörde je nach dem Ergebnis, zu dem sie hiebei kommt, die Stundung auch auf eine kürzere Zeit zu beschränken. Da es sich dabei um eine Angemessenheitsfrage handelt, die als solche in die ausschliessliche Zuständigkeit der kantonalen Behörden fällt, kann es nicht Sache des Bundesgerichts sein, in Fällen, wo diese auf Grund unrichtiger Auslegung der Verordnung die Stundungsfrist kürzer als zulässig bemessen haben, jene Interessenabwägung

selbst vorzunehmen und ist daher die Sache in diesem Punkte zwecks neuer Beurteilung auf Grund der oben umschriebenen richtigen Interpretation des Art. 13 Abs. 3 an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Soweit sich der Rekurs auf die Verzinsung des am 18. April 1916 verfallenen, aber gestundeten Kapitals II. Hypothek im Sinne von Art. 10 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 2. November 1915 bezieht, wird er abgewiesen, im übrigen dagegen dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

38. Entscheid vom 22. Mai 1916 i. S. Gebr. Buchwalter.

Genügt es zur Annahme, dass ein gültiger Rechtsvorschlag vorliege, wenn der Schuldner nachweist, dass er innert der Rechtsvorschlagsfrist dem Betreibungsamt einen eingeschriebenen Brief gesandt hat?

A. — In der Betreuung der Rekurrenten Gebr. Buchwalter, Südrüchtehändler in Bern, gegen die Rekursgegnerin Frau Jochwet Fromer-Szymanski in Basel stellte dieser das Betreibungsamt Basel-Stadt am 13. März 1916 den Zahlungsbefehl zu. Am 24. März teilte es dann den Rekurrenten mit, dass die Rekursgegnerin keinen Rechtsvorschlag erhoben habe, und vollzog am 6. April auf Begehren der Rekurrenten die Pfändung.

B. — Hiegegen erhob die Rekursgegnerin Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Pfändung.

Sie legte einen Postlaufzettel vor, wonach sie dem Betreibungsamt Basel-Stadt am 16. März einen eingeschriebenen Brief gesandt hatte und dieser am gleichen Tage